

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Dienstag, den 25. Mai 1976
um 9.00 Uhr.

(115. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am ersten Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.O.Sekr. Janetzko
Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend

Als Verteidiger sind anwesend:
Rae Egglar, Künzel, Schnabel, Schwarz, Herzberg
(als ministeriell bestellter Vertr. für RA Schlaegel)
und Grigat.

Als Sachverständiger ist anwesend:
Dipl.Psych. Hecker

V.: Ich bitte Platz zu nehmen. Wir können die Sitzung fortsetzen. Zunächst einige Hinweise; Ein Gespräch mit Herrn Prof. Azzola am Montag, den 10.5.1976, über einen von ihm damals für Frau Meinhof gestellten Antrag betreffend die Haftbedingungen hat ergeben, daß er alle für Frau Meinhof gestellten Anträge als hinfällig betrachtet. Das wird vom Senat auch für den am 17.5.76 gestellten Antrag, Herrn Ruhland als Zeugen zu laden, angenommen. Für den Antrag bitte ich zu vergleichen Tonbandniederschrift Blatt 7976. Wir haben hier in der Presse gelesen, einmal in der "Rhein-Neckarzeitung" und einmal in der "Frankfurter Rundschau", das ist auch in den Stuttgarter Zeitungen veröffentlicht worden, daß in Düsseldorf im Prozeß die Rechtsanwältin Krabbe vier Briefedie Angeklagten Krabbe vier Briefe der vor knapp 2 Wochen durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen Ulrike Meinhof, so heißt es hier in der Presse, vom März und April dieses Jahres verlesen habe, aus denen hervorgehen solle, daß es die Spannungen, die nach dem Tode von Frau Meinhof erörtert worden sind, zwischen den Angeklagten nicht gegeben habe und außerdem - so heißt es jedenfalls in

der Rhein-Neckarzeitung - wonach auch Frau Heinhof Andreas Baader eindeutig zum Führer der Deutschen Guerillas erklärt und ihn als solchen anerkannt habe. Das Gericht legt Wert auf die Feststellung, daß solche Briefe nicht durch die Zensur gegangen sind. Diese Briefe müssen also aus den Zellen auf eine Weise wieder gelangt sein, die der Senat nicht kontrollieren konnte. Es ist dann auf folgendes hinzuweisen, wir haben inzwischen die Vernehmungsprotokolle betreffend die Vernehmung der Zeugin Sorenson bekommen, es handelt sich um insgesamt fünf Blatt, Vernehmung vom 9.7. und 17.11 75. Diese Protokolle liegen zur Einsicht auf der Geschäftsstelle bereit. Es handelt sich um Durchschriften, die aber durch die Bundesanwaltschaft übersandt worden sind, so daß sie dadurch schon ihre Beglaubigung erfahren. Wir haben außerdem ja vorgesehen, die Vernehmungsbeamten, die Frau Sorenson gehört haben, zu hören und zwar laut neuem Terminsplan am 9.6.1976 um 9.00 Uhr.

Nun zum neuen Terminsplan: Sie haben ihn vor sich liegen und werden feststellen, daß wir im Augenblick lediglich terminieren konnten bis zum 10.6.. Der Terminsplan, so wie er gegenwärtig läuft, und die Kenntnisse des Senats über die noch zu treffenden Beweiserhebungen sind für die Zukunft sehr schwierig vorauszusagen. Wir sehen noch vor,

die Zeugin Sturm zu hören, und ich möchte jetzt gleich den Beteiligten auch in dem Zusammenhang die Termine für diesen Fall nennen. Ich würde Sie bitten, wenn Sie das mitnotieren könnten, denn es wird fraglich sein, ob wir, wenn jetzt in Zukunft bei der Terminierung doch etwas rascher und offenbar auch gelegentlich überraschender terminiert werden müßte, daß dann keine schriftlichen Hinweise mehr folgen können, sondern daß sie eben jeweils in der Sitzung morgens bekanntgegeben wird.

Es ist vorgesehen, die Zeugin

Zeugin Sturm am Dienstag, den 15.6.

hier zu laden und gleichzeitig den vernehmenden Richter am Bundesgerichtshof

Buddenberg.

Für diese Vernehmung ist dieser Tag vorgesehen.

Es ist vorbehalten für die Sitzung, ohne daß ich im Augenblick ein Programm benennen könnte,

den 16.6. als Sitzungstag.

Weitere Sitzungstage in der Woche sind nicht vorgesehen; es beschränkt sich also in dieser Woche auf zwei Sitzungstage. Wir haben, wie ich schon verschiedentlich angekündigt habe, uns bemüht zu klären, wie es um die Vernehmung eines Schweizer Zeugen, der ja den Prozeßbeteiligten aus den Akten bekannt ist, bestellt ist. Hier ist dadurch, daß auch die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Zuge eines anderen Ermittlungsverfahrens sich um diesen Zeugen bemüht, eine Doppelspurigkeit eingetreten, die dazu führte, daß unsere Bemühungen verkannt wurden; man hielt sie als einen Teil der Bemühungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Es wird demnächst geklärt werden, ob dieser Zeuge bereit ist, in der Schweiz Angaben zu machen. Die Erklärung, daß er in die Bundesrepublik nicht reisen werde, liegt bereits vor. Als Termin, wenn er bereit wäre, dort Aussagen zu machen, habe ich inzwischen mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart vereinbart, die Tage zwischen dem

21. und 23. Juni,

ohne daß ich jetzt sagen kann, welcher Tag es nun tatsächlich ist. Ich glaube nicht, daß wir mehr als einen Tag dazu benötigen würden, wenn eine kommissarische Vernehmung bei der Schweizer Bundesanwaltschaft beantragt werden müßte. Wir wissen ja nicht mal, ob der Zeuge dort aussagebereit ist. Aber ich bitte also diesen Zeitraum vorzusehen. Ich muß nun gleichzeitig, um die Fristen wahren, noch in dieser Woche einen anderen Sitzungstag mit einplanen, jedenfalls einen Vormittag, den ich mir vorbehalten muß, daß hier eine Unterbrechungssitzung stattfindet. Denn wenn wir in der Schweiz diese Vernehmung durchführen müssen wir trotzdem, um die Frist vom 16. her zu wahren, einen Anschluß finden. Ich möchte also dann vorsehen

Donnerstag, den 24.6.

Auf jeden Fall aber wäre das nur eine Vormittagsverhandlung. Donnerstag 24. muß damit gerechnet werden. Sie werden nach der Pfingstpause so rasch wie möglich natürlich genau über diesen weiteren Ablauf unterrichtet werden. Donnerstag, 24., jedenfalls nur vormittags und möglicherweise Vernehmung im Rechtshilfewege des Schweizer Zeugen zwischen dem 21. und 23. Juni, wobei ich natürlich den Herren Verteidigern es dann freistellen muß, wer

an einem solchen Vernehmungstermin teilnehmen möchte. Weitere Terminierungen habe ich im Augenblick nicht, kann ich auch überhaupt nicht voraussagen. Ich möchte nachher, wenn uns die Zeit dazu bleibt, was ich annehmen kann, vielleicht eine Pause einlegen von einer halben Stunde oder dreiviertel Stunde mit der Bitte, daß sich die Herren Verteidiger mal schlüssig werden, ob sie nach dieser dreiviertel Stunde bereits Beweis- anträge ankündigen oder gar stellen können, wenn irgendwelche gestellt werden sollen. Ich darf darauf hinweisen, Herr Rechts- anwalt Künzel, Sie haben schon im Zusammenhang mit den Zeugen zur Person bestimmte Wünsche gegenüber dem Gericht geäußert. Den Wünschen ist im Terminsplan im Augenblick nicht Rechnung getragen. Wir wollen sehen, ob Sie in diese Richtung Anträge stellen. Die unterschiedliche Behandlung, das darf ich gleich sagen, daß zum einen Angeklagten Personenzeugen geladen sind oder nicht, ergibt sich ausschließlich daraus, ob schriftlich hinreichende und schlüssige und bis zum letzten Zeitpunkt reichende Unterlagen gegeben sind, die ein-geführt werden können. Das trifft zum Beispiel bei Herrn Raspe zu; deswegen war es dort nicht not- wendig, zur Auffüllung der Lebensdaten weitere Zeugen zu benennen. Es trifft nicht zu bei Herrn Baader, deswegen ist dort die Mutter vorgesehen. Wenn aber in dieser Richtung, die Sie angedeutet haben, Wünsche sind, könnte das vielleicht gerade nach dieser Pause erklärt werden. Unterstellen wir, es würden weitere Anträge kommen, nach dem Programm, das also jetzt am 24. Juni endet, dann möchte ich mal dafür einen weiteren Zeitraum einsetzen von vielleicht 2 Wochen, so daß ich bitte, sich ab Mitte Juli auf die Plädoyers einzurichten, Mitte Juli. Das ist jetzt der vorläufige Stand; das kann natürlich auch unter Umständen der 10. oder 11. Juli werden; das kann sich genau so verschieben, wenn entsprechende Anträge kämen und Beweiserhebungen notwendig würden. Ich hänge in der Beziehung, was die Terminierung anlangt, natürlich gegen- wärtig in der Luft. Und schließlich möchte ich noch in Anwesenheit von Ihnen, Herr Hecker, mitteilen, daß Sie ja am Dienstag, 8.6. nochmals gehört werden. Ich bitte Sie an diesem Tag noch ein weiteres Gutachten zu vertreten, das bis jetzt noch nicht im Sitzungsprogramm aufgeführt ist. Es ~~af~~findet sich um das Aktenzeichen V 1 802 und 882/75, ~~von~~ Gutachten vom 24.1.1975. Die Fundstelle findet sich in Ordner 14 Seite ~~84~~ 84 j und k.

Dieses Gutachten bezieht sich auf die bereits im Terminsplan aufgeführten Asservate. Es sind also keine neuen Asservate. Es handelt sich um das Asservat G 2.1 Pos. 55.

Herr Rechtsanwalt Dr. Holdmann und Herr Rechtsanwalt Schily lassen mitteilen, sie würden sich wegen unaufschiebbarer Mandantengespräche verspäten. Heute früh haben wir lediglich Herrn Diplomspsychologen Hecker wieder als Gutachter.

Der Sachverständige Dipl.Psych. Hecker wird gem. §§ 72, 57u. 79 StPO belehrt.

Der Sachverständige Dipl.Psych. Hecker ist mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Sachverständige Dipl.Psych. Hecker macht folgende Angaben zur Person:

SV He.: Manfred H e c k e r , 34 Jahre, verheiratet, Diplomspsychologe, wohnhaft in Wiesbaden.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert; wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Wir werden Ihnen Asservate vorlegen, die hier dem Gericht übergeben worden sind. Wir bitten Sie dann, anhand der Asservate uns zu erklären, ob Ihnen diese Asservate zur Schriftvergleichen vorgelegen haben, wenn ja mit welchem Ergebnis.

Dem Sachverständigen werden die Asservate
 MEINHOF-Material Pos. II/ 1-6
 ENSSLIN-Material Pos. II/ 10/1
 ENSSLIN-Material Pos. II/ 27/139-142
 MEINHOF-Material Pos. I/ 2.5
 zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

Ich darf darauf hinweisen, die Prozeßbeteiligten, es handelt sich um Asservate, die abgebildet sind im Ordner 123 Bl. 219 bis 241, sonst sehe ich keine Abbildungen, die Belegstellen sind im Ordner 123 Blatt 98 - die Gutachtenbelegstellen- und 124, Blatt 423/29 und 30. Diese Materialien sind verlesen worden am 18.5. .

SV He.: Was das Asservat I/4.5 betrifft, so habe ich festgestellt, daß die Schriftzüge ..also man muß bis hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial der Frau Meinhof.

V.: Das war, um nochmals das Asservat anzugeben.

SV He.: I 3.5.

V.: Dankeschön.

SV He.: Während die Schriftzüge mit Kugelschreiber auf der Rückseite "in Sonntag in Essen" bis "hat" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit Schriftmaterial des Herrn Rechtsanwalt Stroebele.

Bei den handschriftlichen Aufzeichnungen II 10/1 handelt es sich um Schriftzüge, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial der Frau Ensslin.

V.: Ich darf davon ausgehen, daß die Herren Prozeßbeteiligten, soweit Sie weitere Fragen an den Herrn Sachverständigen haben, jeweils dann im Anschluß an seine Ausführungen sich melden, danke.

SV He.: Bei den handschriftlichen Aufzeichnungen II 27/139-142, und zwar auf dem Blatt 141 dieser vier Blätter, Schreibmaschinen-seite 5 schw. sept. Papier auch, handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um Schriftzüge, die urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial der Frau Ensslin.

V.: Ist in diesen Nummern, 139 bis 142 sonst nichts enthalten, das auswertbar wäre; Sie haben also jetzt Blatt 141 erwähnt oder die Position 141. Wenn Sie sich 140 und 142 mal ansehen wollten, ob da irgendwelche handschriftlichen Einträge sind, die verwertbar gewesen wären.

SV He.: Auf Blatt 140 sehe ich nur eine Versetzungsklammer...

V.: Gut, also nichts verwertbares, und wie ist es bei 142?

SV He.: Bei 142 liegt das Wort "dier vor und FNLA"; diese Schriftzüge passen in die Variationsbreite der Schrift von Frau Ensslin. Sie sind aber für sich genommen von relativ geringem Umfang, so daß hier kein sicheres Urteil abgegeben wurde.-

V.: Danke.

SV He.: Bei den handschriftlichen Aufzeichnungen II 1 Vorder- und Rückseite, II 2 Vorder- und Rückseite, II 3 Vorder- und Rückseite, II 4 Vorder- und Rückseite, II 5 Vorder- und Rückseite und II 6 Vorder- und Rückseite handelt es sich mit unterschiedlichen Graden der Wahrscheinlichkeit ebenfalls um Schriftzüge, die urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial der Frau Ensslin, wobei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit umfangreichere Schreibleistungen zugeordnet werden können, wie beispielsweise auf II 5 "Geizhals, Quäker usw.",

während einzelne Buchstaben aufgrund des Umfanges nicht mit diesem Wahrscheinlichkeitsgrad zugeordnet werden können.

V.: Kann man davon ausgehen, daß lediglich diese Schreibleistung auf Seite 5 einen sicheren Schluß oder ein an Sicherheit grenzendes Wahrscheinlichkeitsurteil zuläßt?

SV He.: Nein, auch beispielsweise die Aufzeichnungen auf II 1 im unteren Bereich des Blattes "subjektiven", "kl.", "gew.", "Organisationsführung", "objektive" und soweit, auch hier handelt es sich um ausreichende Schreibleistungen.

V.: Ausreichend für dieses Wahrscheinlichkeitsurteil bis an die Grenze der Sicherheit.

SV He.: Ja.

V.: Sonstige? Sie haben also jetzt 1 und 5 erwähnt, wie ist es bei 2, 3, 4, 6?

SV He.: Auch hier beispielsweise bei 2/4 "mit Durchschlag an", "also auch Marcuses Erkenntnisse", "Ps.: Was ist RAF zack zack weiß ich, kenn ich einfach nicht", hierbei handelt es sich auch um Schreibleistungen von genügendem Umfang.

V.: Es genügt, daß Sie sich einen kurzen Eindruck verschaffen, ob Sie noch bezüglich weiterer Blätter dieses Urteil erlauben können, wenn nicht, dann ist das ja, ^{da das} ~~alles~~ zusammgehört, bereits ein entsprechendes Gutachten.

SV. He.: Vielleicht noch auf II 2 zum Beispiel "die Syntigrafie" oder "was A angeht", nur auchⁿ diese Schriftzüge sind ausreichend, auch die Schriftzüge auf II 6 deshalb alle Gef. revolutionierte schon reichen für eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Zuordnung aus.

V.: Dankeschön. Damit wären diese Asservate, die übergeben worden sind, von Ihnen jetzt erläutert und das Gutachten dazu vorgetragen.

Dem Sachverständigen werden die Asservate
H 4/74 III 5/2/65/ 11, 12 u. 13.3
- je 1 Blatt "Baader-Ausbruch-Plan" -
zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

V.: Herr Bundesanwalt Zeis.

OStA Zeis: Das Baader-Material Pos. 7, soll dazu nicht auch der Sachverständige noch ein Gutachten erstatten.² Jedenfalls im Terminsplan ist es aufgeführt.

V.: Das ist das Gutachten Nr. 9 laut Auftr. 7/1.2

OStA. Zeis: Ich sehe es nur hier auf der Terminsladung das...

V.: Ja es kommt nachher das Gutachten...

OStA Zeis: Es kommt noch?

V.: Es kommt noch. Es ist nur eine andere Reihenfolge bei uns.

OStA Zeis: Ja, danke.

SV He.: Die mir hier vorliegenden Asservate habe ich untersucht.

Es handelt sich hierbei um zwei.. jeweils zwei zusammengeklebte DIN A 4 Seiten mit Grundrissen und handschriftlichen Aufzeichnungen, sowie eine maschinenbeschriftete DIN A 4 Seite, ebenfalls mit einer Zeichnung und Erläuterungen. Diese handschriftlichen Aufzeichnungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch mit Schriftmaterial von Herrn Baader. An Schriftmaterial von Herrn Baader standen zur Verfügung, insgesamt vier Bände Gefangenenakten, Gefangenenpersonalakten der Strafanstalt Kassel, in der sich zahlreiche Anträge befinden, die mit "A. Baader" unterschrieben sind.

V.: Dankeschön. Zu diesem Gutachten Fragen? Sehe ich nicht. Dieses Asservat ist verlesen worden am 20.5. in der Sitzung.

Dem Sachverständigen wird das Asservat

KT 51 - 4378/72

- 1 Broschüre, "Stadtguerilla und Klassenkampf" -
zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

Verlesen ist dieses Asservat am 19.5. Abbildung 118, 6.53 1 bis 47.

SV He.: Mir hat auch dieses Asservat zur Untersuchung vorgelegen. Es handelt sich dabei um 42 fotokopierte Seiten, auf denen sich zum Teil originäre Eintragungen mit Bleistift befinden, handschriftliche Eintragungen mit Bleistift, sowie originäre Korrekturen mit Kugelschreiber. Diese originären Schreibleistungen oder Schriftzüge konnten keinem Schreiber zugeordnet werden. Hingegen handelt es sich bei den in der Kopie befindlichen, also mitkopierten handschriftlichen Eintragungen, die in dem hiesigen Gutachten näher differenziert sind, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um die Handschrift von Frau Meinhof, wobei offen bleiben muß, wie diese Handschrift dort hin gelangt ist, das heißt also, es müssen hier die für Kopien geltenden Einschränkungen gemacht werden, denn rein theoretisch könnte es sich beispielsweise um eine Fotomontage handeln, das ist an der Kopie nicht erkennbar. Es ist aber erkennbar, das Schriftbild; und dabei handelt es sich um das Schriftbild der Frau Meinhof.

V.: Könnten Sie uns einen Eindruck verschaffen von dem Umfang der Schreibleistung, die Sie hier der Handschrift von Frau Meinhof mit diesem Wahrscheinlichkeitsurteil zuordnen.

SV He.: Es handelt sich um folgende Eintragungen:

Auf Seite 8 das Wort "Konzentration.

Auf Seite 9 "öffentliche Gelder, Kapitalexport", " um Transportkosten beim Warenkauf auf ausländischen Märkten zu sparen".

Auf Seite 10 die Worte "erst Bayer-BASF-Farbwerke Höchst".

Auf Seite 11a "die Stärke der Kapitalistenklasse".

Auf Seite 12 "hat die Vorbereitung der Streiks" für die Arbeiterklasse...".

Auf Seite 13 "staatliche Unterstützung für die Kapitalistenklasse".

Seite 14 "kamen" "der Verrat von Rheinland-Pfalz", "Streik".

Auf Seite 15 "war".

Auf Seite 17 "mußten, bevor die Polizei den Streikbrechern den Weg freimachen konnte..." "Klassenjustiz".

Auf Seite 19 "die Militarisierung der Klassenkämpfe..".

Auf Seite 20 "muß".

Auf Seite 21 "die legale Linke und der Staatsfeind Nummer 1".

Auf Seite 24 "Armut in der Bundesrepublik".

Auf Seite 26 "Sie sind kriminell..." "die Aktualität der Eigentumsfrage...".

Auf Seite 28 "Sozialdemokratismus und Reformismus" vor allem".

Auf Seite 30 "Aus: Der Untergang der Bild-Zeitung".

Auf Seite 31 "Die Dialektik von Revolution und Conterrevolution..", "Kim Il Sung" der RAF", "nur die Apathie" "Bürokraten".

Auf Seite 33 "nur die Eigentumsfrage in allen Bewegungen zur Hauptfrage machen" "Gegen die reaktionäre Militarisierung die revolutionäre Guerilla propagieren".

Auf Seite 34 "gewesen".

Auf Seite 36 "käuflich und".

Und auf der Rückseite "Dem Volk dienen", letzte Seite.

V.: Vielen Dank.

Dazu irgendwelche Fragen? Sehe ich nicht.

Dem Sachverständigen wird das Asservat

E 29 Schlafzimmer Pos. 140

- 5 Blatt DIN A 5 Funknotizen -

zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

- Ablichtungen sind im Ordner 54 Bl. 102 abgelegt.

Das Asservat wird vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit an Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Diese 5 Blätter habe ich ebenfalls geprüft. Bin zu dem Ergebnis gelangt, daß sich bei diesen Schriftzügen ...oder daß diese Schriftzüge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial der Frau Ingrid Möller.

V.: Dankeschön. Dazu Fragen? Sehe ich nicht.

Gem. § 249 StPO wird das erste Blatt des Asservats E 29 Schafzimmer Pos. 140 verlesen.

Ri.Mai.: Die übrigen Blätter enthalten ähnliche Aufzeichnungen.

V.: Dankeschön.

Dem Sachverständigen wird das Asservat
B 47 Spur 152

- 1 Zettel mit Unterschrift CREMER -
zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

- Ablichtungen sind im Ordner 87 Bl. 4
abgelegt. -

Das Asservat wird vom Gericht in Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit an Augenschein teilzunehmen.

SV He.: Dieses Asservat hat mir ebenfalls zur Untersuchung vorgelegen. Ich kam bei der Untersuchung zu dem Ergebnis, daß dieser Schriftzug "Cremer" mit ...daß er wahrscheinlich urheberschaftsidentisch ist mit Schriftmaterial des Herrn Gerhard Müller.

V.: Woraus ergibt sich die Einschränkung?

SV He.: Die Einschränkung ergibt sich zum einen aus der Belegbarkeit der Merkmalsausprägungen. Es ist beispielsweise in dem Schriftmaterial das mir vorgelegen hat, mit dem Schriftmaterial des Herrn Müller kein "C" enthalten. Es ist dieser Einleitungszug also nur als Tendenz bei anderen Buchstaben nachzuweisen.

V.: In Ihrem schriftlichen Gutachten ist erwähnt, daß eben bei Berücksichtigung der gesamten Population davon ausgegangen werden müsse, so könne unter Umständen auch ein anderer schreiben. Wenn man es für sich allein betrachten würde und diese Gesamtpopulation außer Betracht ließe, käme man zu einem anderen

Ergebnis. Wenn ich Ihnen das nochmals in Erinnerung rufen darf, können Sie dazu etwas nochmals ausführen?

SV He.: Ich glaube, hier liegt eine Verwechslung vor. In dem Gutachten das ich hier vorliegen habe, ist nur davon die Rede, daß man möglicherweise bei Schriftproben des Herrn Müller im Wortlaut dieses Namenszuges zu einem weitergehenden Urteil kommen könnte.

V.: Gut, dankeschön. Dazu noch irgendwelche Fragen? Ich sehe nicht.

Dem § 249 StPO wird das Asservat
B 47 Spur 152
- Zettel mit der Unterschrift "CREMER" -
verlesen.

Dem Sachverständigen werden die Asservate
C 6. 4. 2 Pos. 108
- 1 Schlüssel mit Etui - Aufschrift "LAUBE" -
C 6. 4. 2 Pos. 113
- 1 Schlüssel mit Aufschrift "SACK" - und
C 6. 4. 2 Pos. 109
- 4 Schlüssel mit Etui - Aufschrift "HOF" -
zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

V.: Diese Asservate sind erörtert worden im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme über die Festnahme der Frau Meinhof.

SV He.: Ein Schriftzug ist hierbei nicht enthalten der möglicherweise damals Gegenstand der Untersuchung war, das Wort "unten". Bei den beiden Schriftzügen "Laube" und "Sack" hatte ich festgestellt, daß diese Schriftzüge mit dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial der Frau Meinhof.

V.: Dankeschön. Dazu noch Fragen?

Ri.Mai.: Es ist noch ein weiterer Schlüssel dabei, ^{der ist allerdings...} da ist die Aufschrift in Blockbuchstaben geschrieben, da werden Sie vermutlich nicht sagen können wo....

SV He.: Da ist keine Zuordnung zu treffen.

V.: Sonst sehe ich keine Fragen. Dankeschön.

Dem Sachverständigen wird das Asservat
ENSLIN-Material Pos. III/3.1 - 3.12
- 6 Blatt "Konkret - Wirtschaft" -
zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

V.: Diese Blätter sind verlesen worden am 18.5.

SV.He.: Diese Originale haben mir ebenfalls zur Untersuchung vorgelegen. Ich habe festgestellt, daß diese Schriftzüge ausnahmslos mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial der Frau Ensslin.

V.: Danke. Dazu noch Fragen? Sehe ich nicht.

Dem Sachverständigen wird das Asservat
BAADER-Material Pos. 7 1.2
- 1 Blatt was gibt die Notwendigkeit... -
zur Erstattung seines Gutachtens vorgelegt.

V.: Verlesen am 18.5. .

SV He.: Auch dieses Asservat hat mir vorgelegen. Ich habe festgestellt, daß die darauf enthaltenen Schriftzüge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit urheberschaftsidentisch sind mit dem Schriftmaterial des Herrn Baader.

V.: Dankeschön. Sonstige Fragen dazu? Sehe ich nicht.

Dann sind noch einige Fragen zu stellen zu Bankbelegen. Herr Dr. Foth, bitteschön.

Ende von Band 565.

✓

Ri Dr. Foth: Herr Sachverständiger, wir hatten Ihnen bzw. Ihrem Herrn Kollegen Philipp noch drei Bankbelege zugeleitet; am 31. März 1976 hatte Ihr Kollege Philipp ein Gutachten erstattet über Durchschriften von Bankbelegen. Es war dann von der Verteidigung beantragt worden, die Urschriften beizuziehen. Wir haben getan, was möglich war, nämlich: bei der Commerzbank zwei mikroverfilmte Originale, bei der Stadtparkasse Frankfurt konnte leider nur eine weitere Durchschrift erhoben werden. Herr Sachverständiger, können Sie zu diesen drei Belegen eine Stellungnahme abgeben?

SV He.: Ich kann also nur das Ergebnis der Untersuchung mitteilen, die Herr Philipp durchgeführt hat.

Er hat festgestellt, daß, was diesen Beleg Wolfgang Pflug, Esslingen und K. Schuster, Inheidner Straße - das ist der Beleg für Februarmiete -, daß es sich dabei wiederum um eine Durchschrift handelt, daß diese aber deckungsgleich ist mit der seinerzeit begutachteten Durchschrift. Das würde bedeuten, daß zumindest bei diesen beiden Durchschriften keine Verschiebung stattgefunden hat.

Was die beiden anderen Belege angeht, so geht nach Auffassung von Herrn Philipp aus dem Anschreiben nicht hervor, daß es sich dabei um Mikrokopien von Originalbelegen handelt; sie sind auch nicht maßstabsgetreu. Laut Herrn Philipp aber sind die darauf befindlichen Schriftzüge jeweils wiederum deckungsgleich mit den bereits begutachteten, so daß auch hier keine Verschiebung eingetreten wäre.

Ri Dr. Foth: Also die Beiziehung war beantragt worden zum Beweis dafür, daß die Originale mit jenen am 31.3. eingeführten Durchschriften nicht übereinstimmten - das war also sozusagen das Thema.

Und was können nun Sie bzw. Herr Philipp zu diesem Satz nochmals sagen? Ergeben diese jetzt beigezogenen Belege, daß keine Identität besteht, oder was ist dazu zu sagen?

SV He.: Das Material, das jetzt vorliegt, ist deckungsgleich mit dem bereits begutachteten, wobei bei den ersten beiden wiederum nicht feststeht, ob es die Originale sind oder nur

Durchschriften, während es bei dem dritten Beleg feststeht, daß es sich nur um eine weitere Durchschrift handelt.

Ri Dr. Foth: Können Sie jetzt dieses Gutachten auch selbstverantwortlich erstatten, oder können Sie nur vortragen, was Herr Philipp..?

SV He.: Ich habe die Deckungsgleichheit nicht geprüft; ich kann nur den Untersuchungsbefund des Herrn Philipp, wie er mir zur Kenntnis gelangt ist, wiedergeben.

Ri Dr. Foth: Danke schön.

V.: Sind dazu Fragen? Keine Fragen mehr - seh ich.

Das Gericht beabsichtigt, das von Herrn Philipp vorliegende schriftliche Gutachten als Behördengutachten gem. § 256 StPO zu verlesen. Bestehen dagegen irgendwelche Bedenken?

Ich sehe nicht.

Herr RA Schnabel, bitte sehr.

RA Schn.: Es bestehen insofern Bedenken, als es ein Leichtes ist, selbigen Herrn hier persönlich vorzuladen und dann als Sachverständigen zu hören.

V. (nach geheimer Umfrage):

Der Senat hat beschlossen:

Das Gutachten soll gem. § 256 StPO verlesen werden.

§ 256 StPO gibt ja gerade die Möglichkeit, bei Behördengutachten und -erklärungen die persönliche Einvernahme durch die Verlesung zu ersetzen - das ist der Sinn dieser Vorschrift.

Bitte, Herr Dr. Foth.

RA Schn.: Herr Vorsitzender,...

V.: Herr RA Schnabel.

RA Schn.: ..ich hätte in diesem Zusammenhang dann nur eine Frage: Weshalb wurde eigentlich bislang nicht ständig von dem § 256 StPO Gebrauch gemacht? - Man hätte dann also sehr viele Sachverständige hier sparen können.

Das ist nur eine Frage meinerseits.

V.: Die Frage darf gestellt und wird auch beantwortet werden.

Es ist eine Ermessenssache.

Hier handelt sich's nicht um ein Gutachten, das originär erstellt wurde zu bestimmten Beweisstücken, sondern zur Überprüfung be-

reits durch ein anderes mündliches Gutachten belegter Beweisstücke. Hier erscheint es nach dem Ermessen des Senats nicht notwendig, den Herrn, der lediglich die Deckungsgleichheit feststellen sollte, extra hierherzubitten.

Gem. § 256 StPO wird das Gutachten des Sachverständigen Philipp vom 12.5.1976 - Az.: KT 51-4576/76 - verlesen.

Das Gutachten (einschl. Vermerk, Sparkassenbeleg u. Fotokopie zweier Einzahlungsbelege) wird als Anl. 1 zu Protokoll genommen.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen:

~~Rückfrage~~

Herr RA König hat einen Satz der hier ursprünglich übergebenen Ordner frei; ich kann's leider nicht an die Herrn, die häufig gebeten haben, solch einen Satz zu bekommen, sagen, weil sie nicht zur Sitzung erscheinen. Aber ich möchte's doch so, daß es im Protokoll festgehalten ist, bekanntgeben:

Wenn also einer der Herrn Verteidiger interessiert ist, einen Satz unserer Unterlagen hier zu bekommen - Herr RA König ist bereit, die seinen abzugeben.

Wir machen jetzt eine halbstündige Pause wie angekündigt.

Ich wäre sehr dankbar, wenn sich die Herrn Verteidiger in dieser Zeit das überlegen würden, ob Anträge jetzt schon gestellt werden können; die Bitte geht insbesondere an Sie, Herr RA Künzel, weil Sie ja das schon angedeutet haben.

Nach eventueller Antragstellung werden wir dann noch Verlesungen vornehmen.

Der Herr Sachverständige kann wohl - wie bisher - unbeeidigt bleiben. Kein Antrag?

Anträge auf Vereidigung des Sachverständigen Hecker werden nicht gestellt.

Der Sachverständige Hecker bleibt gem. § 79 StPO unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 9.56 Uhr entlassen.

Also Fortsetzung um 10.30 Uhr.

Pause von 9.56 bis 10.33 Uhr.

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 10.33 Uhr.

RA Schwarz und OStA Holland sind
~~nicht anwesend~~ mehr anwesend.

Wollen Sie die Anträge jetzt gleich stellen, oder ist es Ihnen angenehmer, Herr RA Künzel, wenn wir ~~zu~~ warten bis zum Schluß nach den Verlesungen? Mir ist es gleichgültig.

RA Kü.: Herr Vorsitzender, ich benötige zur Formulierung der Anträge die Protokolle - ich kann's also heute nicht machen.

Wenn Ihnen gedient ist, daß ich umreiße ~~an~~ die Anträge, ich denke, dann könnte ich's machen.

V.: Das wäre uns doch angenehm, denn das würde für die Terminierung jedenfalls schon ^{erneu} gewissen Boden dann ~~binden~~.

RA Kü.: Also ich denke zunächst an einen Antrag zur Unfähigkeit eines serienmäßigen Schraubendrehers für die Setzung individueller Tatspuren.

Dann kündige ich einen Antrag an zur Frage der Belastung des Telefonnetzes des Springer-Hochhauses um die Zeit, zu welcher der Anschlag dort stattfand.

Zur Festnahme der Frau Ensslin werde ich einen Antrag stellen zur Frage der Geschwindigkeit, innerhalb welcher ein einigermaßen geübter Schütze aus einem schußbereiten Revolver einen Schuß abgeben kann.

Möglicherweise Anträge zur Überprüfung der möglicherweise übereinstimmenden Ursache der nicht hochgegangenen Bomben bei einzelnen Anschlägen.

Schließlich wäre daran zu denken, daß die Angeklagten aus dem Düsseldorfer Verfahren gehört werden zur Frage ihrer Verantwortung für die hier Angeklagten.. für die hier ja angeklagten Sprengstoffattentate,

und dann noch zwei Anträge zum persönlichen Werdegang der Frau Ensslin.

BUNDESKRIMINALAMT

Thaerstraße 11
Telex: 4 186-867
Fernruf: (0 61 21) 331 (Vermittlung)
oder 33 / 2180 (Durchwahl)

KT 51 - 4576/76

Bei Ladungen und Rückfragen bitte angeben!

Bundeskriminalamt · 62 Wiesbaden 1 · Postfach 1820

3454 / 474

An das
Oberlandesgericht
Asperger Straße 49

7000 Stuttgart 40

Betr.: Strafsache gegen Andreas Baader u.a.

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.5.1976, Aktenz.: 2 StE (OLG Stgt.)
1/74
Unser Gutachten zu KT V 1 - 1400 u.a./72 vom 4.10.1973

Anlg.: 1 Blatt "Kopie von Film 696 von 1972 aus Memo. 87285"
1 Sparkassenbeleg (Durchschrift) Wolfgang Pflug (Empfänger) / K. Schuster (Auftraggeber) über 680,-- DM mit anliegendem Vermerk

Die von Ihnen gewünschte Untersuchung wurde im Bundeskriminalamt, Kriminaltechnisches Institut,
Fachgruppe KT 5 durchgeführt.



Im Auftrage:

(Hecker) WR

Dipl.-Psych. Manfred Philipp
Wissenschaftlicher Rat
im Bundeskriminalamt

Wiesbaden, den 12.5.1976

Gutachtliche Äußerung

Anhand einer Mikrofilm-Rückvergrößerung von zwei Einzahlungsbelegen (TS 4, TS 5) und einem weiteren durchge-

schriebenen Beleg (TS 6) soll geprüft werden, ob sich gegenüber der bisherigen Begutachtung Änderungen bezüglich der getroffenen Feststellungen ergeben.

Es kann gesagt werden, daß es sich bei der Rückvergrößerung der Belege "TS 4" und "TS 5" um eine nicht maßstabgetreue Reproduktion der Originale oder weiterer Durchschriften der seinerzeit hier untersuchten Beleg-Durchschriften handelt.

Der dritte Einzahlungsbeleg über DM 680,-- stellt eine weitere Durchschrift der auf den gleichen Schreibakt zurückführbaren und hier begutachteten Durchschrift "TS 6" dar.

Hinweise dafür, daß die Durchschriften "TS 4", "TS 5" und "TS 6" nicht urheberschaftsidentisch mit dem jeweiligen Original sind, haben sich nicht ergeben.

Philipp
(Philipp) WR

Einzahlung

M. Rawicki

~~4007200~~ C B Neu-Jamburg

Miete + Umlagen
Januar Hälfte 340,-

Dreihundertvierzig

Wolfgang Pflug Eplingen Alte Steige 14

7. 1. 1972

-11 72 111 € E -00.340.00 4078200/8

GEDRUCKT

Einzahlung

COMMERZBANK

M. Rawicki

~~4007200~~ Commerzbank Neu-Jamburg

Kaution Inhaiderstr. 2500,-

Zweitausend fünfhundert

Wolfgang Pflug Eplingen Alte Steige 14

7. 1. 1972

-11 72 116 € E -02.500.00 4078200/8

GEDRUCKT

Originalbelege sind vernichtet, Kopie von Film 696v.1972 aus Memo. 87285

gutgeschrieben auf Kto. 4078200 am 12.1.72 Memo. 40402 M.Rawicki u.H.Hintereder

ANK
Hintereder

Empfangsbestätigung
=====

9920
Anlage zum Gutachten
KT 51 - 4576/76

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das Original (Kassenbeleg)
des Zahlscheins vom 28.1.1972 über DM 680,--

(Auftraggeber: K. Schuster, Inheldenerstr. 69
Empfänger: Wolfgang Pflug, Erlingen, Alte Steige 14
Verwendungszweck: Februarmiete)

heute von der STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
-Zentrale Reklamationsstelle-

empfangen zu haben.

Frankfurt am Main, den 28.4.76

.....
Liebold, CKA Wiesbaden
.....

b.w.

HLKA V/22 Lie.

Frankfurt/Main, den 28. April 1976

V e r m e r k :

Der Sparkassenbeleg (Empfänger Wolfgang Pflug, Eblingen, Alte Steige 14, Konto des Empfängers 58 80 96 Kreissparkasse Eblingen, Verwendungszweck Februarrente 680,-- DM, bezahlt am 28. Januar 1972

Stadtparkasse Frankfurt/main Hzst. Oederweg; Auftraggeber:
K. Schuster Inheidenerstr. 69)

wurde von dem Bankbeamten als Original (Kassenbeleg) bezeichnet.

Nach Angaben des Bankbeamten GOLDBACH (Stadtparkasse Frankfurt/Main) erhielt der Empfänger Pflug die Erstschrift (Originalhandschrift des Einzahlers).

Liebold
(Liebold)

Sparkassen-Beleg Nr. über Einzahlung für

3454 / 478

Empfänger (Genaue Anschrift)

Wolfgang Pflug Eßlingen

Konto-Nr. des Empfängers bei (Sparkasse usw.) oder ein anderes Konto des Empfängers

588096 Kreissparkasse Eßlingen

Verwendungszweck

Februar miete

DM

Pf

680

—

Auftraggeber (Einzahler)

K. Schuster Inheldenerstr 69

Bezahlt
28. JAN. 1972

SPARKASSEN-VEREIN
Hzst. Oederweg

•VIE 28813722

11/11/72

V.: Danke schön.

Ist einer der andern Herrn schon imstande, uns eine solche Übersicht, die doch immerhin für die zukünftige Vorausplanung eine gewisse Bedeutung erlangen kann, zu geben? Ich sehe, es wird nichts Weiteres angekündigt. Dann werden wir jetzt mit der Verlesung beginnen.

Gemäß § 249 StPO wird aus dem Original der Zeitschrift "Agit 883" Nr. 63 auszugsweise verlesen:

S. 4 "STADTGUERILLA" "Im folgenden...." bis "....ermordet wurde".

"Was ist ein Stadtguerillero?" bis "....der großen brasilianischen Städte."

Die Überschriften:

"Persönliche Eigenschaften des Stadtguerillero?"

"Wie lebt und unterhält sich der Stadtguerillero?"

"Die Technik des Stadtguerillero."

Ri.Dr.Breu.: Diese Textproben und diese Überschriften legen den Schluß nahe, daß es sich um das "Minihandbuch des Stadtguerilla" handelt, das bereits hier insgesamt veröffentlicht wurde in einer früheren Sitzung. Es wurde verlesen damals.

Bundesanwalt Dr. Wunder verlässt um 10.37 Uhr den Sitzungssaal.

Gemäß § 249 StPO wird aus dem Urteil des Schwurgerichts Berlin vom 21.Mai 1971 -Az.: (500) 2 P Ks 1/71 (50/70) - (rechtskräftig seit dem 11.4.1972) - abgelegt in Ergänzungsband Urteile Bd. I S. 160 ff.- auszugsweise verlesen, soweit es die Angeklagten Ingrid Schubert und Irene Goergens betrifft:

S. 7 ab II "Die Tat" bis S. 60 "3.Verhalten des Angeklagten Mahler während des Tatgeschehens".

S. 61 ab "4. Folgen der Tat" bis S. 63
"b) Der Zeuge Wetter..."
S. 64 ab "D. Suche nach den Angeklagten"
bis S. 72 "III. Angabe der Beweismittel
und Beweiswürdigung".

Während der Verlesung:

Rechtsanwalt Künzel verlässt um 11.18 Uhr
den Sitzungssaal.

Bundesanwalt Dr. Wunder erscheint ~~um~~ wieder um
11.19 Uhr im Sitzungssaal.

OStA Zeis verlässt um 11.20 Uhr den
Sitzungssaal.

V.: Ich gehe davon aus, daß die Herrn Prozessbeteiligten keine
weiteren Wünsche in Richtung Verlesung von weiteren Teilen
des Urteils haben. Nein.

Ich darf noch nachträglich feststellen, daß sich Herr
Rechtsanwalt Schwarz schon vor Rückkehr des Gerichts
entschuldigt hat für den weiteren Teil der Vormittags-
verhandlung. Die Herren Rechtsanwälte Schily und
Dr. Heldmann sind entgegen der Ankündigung auch heute
früh nicht erschienen.

Wir setzen morgen fort mit 3 Zeugen noch. Es handelt
sich um die Zeugen Eickler, Noetzel und Mauritz. Maßgeblich
sind die Ordner 112 und 95.

Damit ist die Sitzung für heute beendet. Fortsetzung morgen
9.00 Uhr.

Ende der Sitzung um 11.59 Uhr

Ende des Bandes 564